

Antwort zur Anfrage Nr. 0135/2023 der Stadtratsfraktion DIE LINKE betreffend **Kampf gegen Mindestlohnbetrug und illegale Beschäftigung (DIE LINKE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Möglichkeiten hat die Stadtverwaltung, um der beim Zoll angesiedelten Finanzkontrolle Schwarzarbeit unterstützend Hilfe zu leisten?

Die Stadtverwaltung unterstützt den Zoll im Rahmen ihrer Pflicht nach § 2 Abs. 4 Schwarz-ArbG beispielsweise durch Übermittlung von Informationen und amtlichen Daten oder auch auf dessen Anfrage bei Kontrollen oder strafprozessualen Maßnahmen (z.B. Stellung von Durchsuchungszeugen).

Die der Stadtverwaltung Mainz obliegenden eigenen Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Schwarz-ArbG werden standardmäßig durch die zuständigen Stellen (Gewerbemeldestelle beim Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport sowie Ordnungsamt) wahrgenommen. Hinsichtlich des zulassungspflichtigen Handwerks

(§ 2 Abs. 3 Nr. 2 SchwarzArbG) besteht darüber hinaus ein regelmäßiger Austausch mit der Handwerkskammer.

- 2. Wie oft haben seit 2010 Mainzer Behörden, die nach § 4 Abs. 2 SchwarzArbG zur Kooperation mit den Zollbehörden verpflichtet sind, mit dem Zoll gemeinsame oder abgestimmte Kontrollen im Mainzer Stadtgebiet durchgeführt?
- 2.1. In welchen Branchen wurden diese Kontrollen durchgeführt?
- 2.2. Wie viele Verstöße wurden bei diesen Kontrollen festgestellt? (Bitte nach Jahren und Branchen aufschlüsseln.)

Eine Beantwortung ist vorliegend nicht möglich, es wird grds. keine Statistik zu gemeinsamen Kontrollen - unabhängig ob es sich dabei um den Zoll, die Polizei, die Steuerfahndung oder andere Behörden handelt - geführt.

Inwiefern andere in Mainz ansässige Behörden außerhalb der Stadtverwaltung, welche nach § 2 Abs. 4 SchwarzArbG zur Unterstützung verpflichtet sind, den Zoll unterstützt haben, entzieht sich der Kenntnis der Verwaltung.

3. Plant die Stadtverwaltung eine Ausweitung der Häufigkeit der Prüfungen und eine engere Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit? Wenn ja: wie? Wenn nein: wieso nicht?

Die Stadtverwaltung Mainz führt - mit Ausnahme der Prüfung der Anzeige- und Zulassungspflichten nach der Gewerbe- bzw Handwerksordnung - keine eigenen Prüfungen nach dem SchwarzArbG durch, insbesondere im Bereich der sog. illegalen Beschäftigung. Eine Initiative zur Intensivierung der Zusammenarbeit - der die Verwaltung grds. offen gegenüber steht müsste dabei von der Zollverwaltung als originär zuständige Behörde für die Prüfungen nach dem SchwarzArbG ausgehen.

Für Prüfungen im Rahmen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mi-LoG) ist dabei ausschließlich die Zollverwaltung zuständig. Eine Unterstützung durch die Stadtverwaltung Mainz könnte dabei nur im Rahmen der allgemeinen Amtshilfe erfolgen.

Mainz, 26 Januar 2023

gez.

Manuela Matz Beigeordnete